

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

---

**Petition an den Deutschen Bundestag**  
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

---

**Persönliche Daten des Hauptpetenten**

---

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

**Anschrift**

---

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	11a
Land/Bundesland	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

---

## Wortlaut der Petition

---

### I Petitum

1. Der Bundestag möge die Bundesregierung auffordern, auf dem eu-verfahrensrechtlich vorgesehenen Weg der Legislative darauf hinzuwirken, daß sinnentstellende Übersetzungen (Übers.) des EU-Rechtes, v.a. auch in dessen mehrsprachl. amtl. Veröffentlichungen, eliminiert werden.

2.1. Exemplarisch wird auf die Richtlinie 2011/64/EU v. 21.6.2011, EU ABl. L 176 v. 05.7.2011, pp. 24–36 (Doc. 32011L0064) engl. vs. deutsche Fassung verwiesen.

2.2 Zu Näherem vgl. Kap. III in der Begründung

---

## Begründung

---

### II Grundsatz

"Wenn die Begriffe nicht richtig sind, so stimmen die Worte nicht; stimmen die Worte nicht, so kommen die Werke nicht zustande; kommen die Werke nicht zustande, so gedeiht Moral und Kunst nicht; gedeiht Moral und Kunst nicht, so treffen die Strafen nicht; treffen die Strafen nicht, so weiß das Volk nicht, wohin Hand und Fuß setzen. Darum Sorge der Edle, daß er seine Begriffe unter allen Umständen zu Worte bringen kann und seine Worte unter allen Umständen zu Taten machen kann. Der Edle duldet nicht, daß in seinen Worten irgend etwas in Unordnung ist. Das ist es, worauf alles ankommt." KONFUZIUS (Kong Fu Zi), Lunyu - Gespräche, Analects Buch XIII.3

Gerade dort, wo das Übertragen eines gemeinsamen politischen Willens in verschiedene (vielfach in Syntax und Ausdrucksweisen differierende) Sprachen zu Verwirrungen führen kann, muß Politik stringent dafür sorgen, daß in ihren Worten nichts in Unordnung ist, damit das Volk stets weiß, wohin Hand und Fuß setzen.

### III Exemplarisches

1. Alternativlose Bestimmung (deutsch) vs. "should" (engl.)

1.1 In der Richtlinie 2011/64/EU v. 21.6.2011, EU ABl. L 176 v. 05.7.2011, pp. 24–36 (Doc. 32011L0064), Kap. 2 Art. 2 Abs.2 differieren die englische und die deutsche Fassung.

1.2 expl. Fall EU RL ...

Uneingeschränkten Aussagen [# "muß"] in der deutschen Version entsprechen eingeschränkte Aussagen [# "shall"(dt. "soll" = "muß, es sei denn 'alle Stricke reißen'")] werden

a) Kap. 2 Art. 2 Abs. 2 dt. "Zigaretten und Rauchtabak gleichgestellt sind [# nicht "sollen gleichgestellt werden"] Erzeugnisse, die ausschließlich oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen, aber den übrigen Kriterien des Artikels 3 oder des Artikels 5 Absatz 1 entsprechen.  
Abweichend von Unterabsatz 1 gelten [# nicht "sollen ... gelten"] Erzeugnisse, die keinen Tabak enthalten,

---

nicht als Tabakwaren, falls sie ausschließlich medizinischen Zwecken dienen.

b) dto. engl. "Products consisting in whole or in part of substances other than tobacco but otherwise conforming to the criteria set out in Article 3 or Article 5(1) shall [#] be treated as cigarettes and smoking tobacco.

Notwithstanding the first subparagraph, products containing no tobacco and used exclusively for medical purposes shall [#] not be treated as manufactured tobacco."

2. Das Petitum betrifft auch alle anderen eu-rechtlichen Texte bzw. deren amtlichen Übers.

#### IV "Soll" Bestimmung

1. Lt. OVG NRW v. 19.04.2021 - 14 A 1082/20 sind "Soll"-Vorschriften im verwaltungsrechtl. Sinne regelmäßig (!) für die mit ihrer Durchführung betraute Behörde rechtlich zwingend. Sie ist verpflichtet, grundsätzlich nach dem jew. Regelwerk (RW) zu verfahren; "Soll" heißt dann "Muss".

Liegen aber atypische Fälle vor, darf die Behörde ausnahmsw. nach pflichtgemäßem Ermessen, also nicht strikt, wie im RW vorgesehen, aber dennoch idR dessen Sinn wahren, verfahren.

Vgl. auch BVerwG v. 21.5.2015 - 1 WB 20.14, dto. v. 4.9.2009 - 2 WD 17.08

2. engl. "Shall" ist nicht "Must"

#### **Anregungen für die Forendiskussion**

---

Ist das Niveau der Allgemeinbildung von solch hohem Grade, daß man "vom Volk" verlangen kann, auch bei sprachlichen Schräglagen in (vor allem von individualverbindlichen und bußgeldbewehrten) Vorschriften im Interesse eigener Rechtssicherheit (!) zu erkennen, was gemeint ist, um zu wissen, wohin Hand und Fuß setzen?

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

---

Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Petitionsausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030)227 35257

---

**x@igsz.de**

16.2.2026 23:09

## Re: Bestätigung - Einreichen Ihrer Petition

An [epetitionen@dbt-internet.de](mailto:epetitionen@dbt-internet.de)

Korrektur

In III 1 muß es bitte "shall" statt "should" heißen

Gruß

Tilman Kluge

[epetitionen@dbt-internet.de](mailto:epetitionen@dbt-internet.de) hat am 16.02.2026 20:30 CET geschrieben:

Guten Tag,  
Sie haben in Ihrem oder dem Namen eines Dritten soeben eine Petition an den Deutschen Bundestag online eingereicht.  
Ihre Petition wurde vom System unter der Petitions-ID 195259 erfasst.  
Ihre Daten wurden gespeichert und an den Petitionsausschuss weitergeleitet!

Zur Archivierung in Ihren Unterlagen wurden die von Ihnen eingegebenen Daten als PDF aufbereitet und dieser E-Mail beigefügt.

**HINWEIS:**

Sollten Sie diese Petition nicht selbst eingereicht haben und dennoch diese E-Mail erhalten, so bitten wir Sie, uns unter [post.pet@bundestag.de](mailto:post.pet@bundestag.de) zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen.  
Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

**Tilman Kluge**

Dipl. Ing. agr. / Gepr. Landwirt | Leiter FB Umwelt LRA HG i.R.  
Steinhohlstr. 11a  
Bad Homburg  
61352  
GERMANY

<https://wiki.igsz.de>